

# Statuten des Vereins

## Nachbarschaftshilfe Kreis 1 und 8

---

### *Allgemeine Bestimmungen*

#### **1. Name, Sitz**

Der Verein «Nachbarschaftshilfe Kreis 1 und 8» mit Sitz in Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.<sup>1</sup>

#### **2. Zweck**

Der Verein fördert und unterstützt die nachbarschaftliche und hausinterne Hilfe in den Stadtkreisen 1 und 8.

#### **3. Ziel**

Die Hilfeleistungen werden von Freiwilligen erbracht. Sie ergänzen professionelle Dienstleistungen und stehen allen Bevölkerungsgruppen

offen. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Die NBH Kreis 1 und 8 unterhält mindestens ein Büro mit Telefondienst und Sprechstunde. Es nimmt Anfragen und Angebote entgegen und organisiert die Vermittlung.

Es steht sowohl Hilfesuchenden als auch Freiwilligen beratend und unterstützend zur Seite.

Den Freiwilligen werden regelmässig Weiterbildungen angeboten.

---

### *Mitgliedschaft*

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Freiwilligen werden Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich den Verzicht erklären. Die Freiwilligen sind nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.<sup>2</sup>

#### **5. Beitritt**

Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

#### **6. Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten
- Ausschluss infolge Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge nach zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung.

---

### *Organisation*

#### **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung)

- Der Vorstand
- Die Revisoren

## 8. Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.

Mitgliederanträge und Traktandenvorschläge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.<sup>3</sup>

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder einberufen werden.

Zu den Obliegenheiten und Befugnissen der ordentlichen Vereinsversammlung gehören:

- Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung von 2 Revisorinnen/Revisoren
- Wahl der Stimmzählerinnen/Stimmzähler
- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung der Tätigkeits- und Kontrollberichte von Vorstand und Revisoren
- Orientierung über das Jahresprogramm und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an der Vereinsversammlung.

Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und einem Mitglied sind die involvierten Parteien, ihre Ehepartner und mit ihnen in gerader Linie verwandten Personen vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. sieben Mitgliedern, davon je eine Person aus dem Kreis 1 bzw. Kreis 8.

Folgende Funktionen sollen mindestens besetzt sein:

- Präsidentin/Präsident

Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium durch zwei Personen geführt sein.

- Aktuarin/Aktuar
- Kassierin/Kassier

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.<sup>4</sup>

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, mindestens aber zweimal pro Jahr. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist für das Betriebskonzept und dessen Umsetzung verantwortlich.

Er stellt das Betriebspersonal ein und stellt die Jahresrechnung, das Budget und das Jahresprogramm auf.

## 10. Revisoren

Die Jahresrechnung wird von zwei Revisorinnen/Revisoren geprüft und der Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

---

*Finanzen***11. Mittel**

Die zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel werden beschafft durch

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden

- Subventionen
- Sponsoring

**12. Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

*Auflösung***13. Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen sozialen Organisationen in den Stadtkreisen 1 und 8 zur Verfügung gestellt.

---

*Inkraftsetzung***14. Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 23. November 1999 in Kraft.

Zürich, den 23. November 1999

Die Präsidentinnen:

gez. Lilo Dätwyler  
gez. Elisabeth Gasser

Die Aktuarin:

gez. Brigitte Schnellmann

---

<sup>1</sup> Ergänzung (Einbezug des Kreises 8) beschlossen an der Mitgliederabstimmung vom 31. August 2020

<sup>2</sup> Ergänzung beschlossen an der Generalversammlung vom 18. April 2013.

<sup>3</sup> Änderung beschlossen an der Generalversammlung vom 22. Mai 2008.

<sup>4</sup> Ergänzung beschlossen an der Generalversammlung vom 30. Juni 2005.